

6 A 11840/00.OVG

7 K 1195/00.KO

**Die Entscheidung ist
rechtskräftig!**



**Nur für den
Dienstgebrauch**

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n Asylrechts (Aserbaidshan)

hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. September 2001, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hehner
Richter am Oberverwaltungsgericht Stamm
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Beuscher
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Kiemes
ehrenamtlicher Richter Dipl.-Pädagoge Richter

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des beteiligten Bundesbeauftragten wird die Klage – unter teilweiser Abänderung des aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 2000 ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz – 7 K 1195/00.KO – insgesamt abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Kläger begehren als armenische Volkszugehörige bzw. als Abkömmlinge ethnischer Armenier aus Aserbaidshan die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz – AuslG – und von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 53 AuslG.

Nachdem sie ihr Heimatland Aserbaidshan am [REDACTED] verlassen hatten, reisten die Kläger über Georgien und die Ukraine auf dem Landweg am [REDACTED] in Deutschland ein. Ihren Asylantrag begründeten sie gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Wesentlichen damit, der Kläger zu 1) sei nach einer christlichen Feier festgenommen und insgesamt 5 Monate lang in Haft gehalten, befragt und misshandelt worden, bevor er habe fliehen können.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag der Kläger mit Bescheid vom 17. April 2000 als offensichtlich unbegründet ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und diejenigen des § 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig wurden die Kläger unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung nach Armenien zur Ausreise aufgefordert.

Ihre daraufhin erhobene Klage nahmen sie hinsichtlich des Asylanerkennungsbegehrens zurück. Im Übrigen hatte sie teilweise Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte mit dem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 2000 ergangenen Urteil verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Aserbaidtschan festzustellen und über das Bestehen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden; im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, die Kläger hätten glaubhaft machen können, bis zu ihrer Ausreise in Aserbaidtschan gelebt und dort als armenisch stämmige Einwohner einer mittelbaren staatlichen Verfolgung unterlegen zu haben. Im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger seien die staatlichen Organe Aserbaidtschans nicht willens gewesen, die ethnischen Armenier vor Diskriminierungen und Schikanen der aserischen Bevölkerungsmehrheit, also der aserbaidtschanischen Volkszugehörigen, zu schützen. Auch im Rückkehrfalle bestehe für sie dort keine hinreichende Sicherheit. Eine inländische Fluchtalternative bestehe zwar in dem von Armenien kontrollierten Teil Aserbaidtschans, insbesondere in Berg-Karabach; eine Abschiebung dorthin sei jedoch nur über Baku möglich. Da die Beklagte im Falle der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – von einer Entscheidung über Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG absehen könne, werde die Beklagte insoweit zur ermessensfehlerfreien Neubescheidung verpflichtet.

Mit seiner dagegen – nach Zulassung durch den seinerzeit zuständigen 11. Senat des erkennenden Gerichts – eingelegten Berufung trägt der beteiligte Bundesbeauftragte vor, die Kläger hätten keinen Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG. Denn im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger seien die ethnischen Armenier in Aserbaidtschan nicht als Gruppe mittelbar

staatlich verfolgt worden. Die Diskriminierungspraxis habe nicht durchgängig bestanden, so dass die erforderliche Verfolgungsdichte nicht gegeben gewesen sei.

Der beteiligte Bundesbeauftragte beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie halten die Berufungsbegründung für unzureichend und verteidigen im Übrigen das angefochtene Urteil.

Die Beklagte hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte, der Verfahrensakte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) und den vom Senat in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des beteiligten Bundesbeauftragten hat Erfolg.

I.

Sie ist trotz der knappen Berufungsbegründung zulässig. Nach § 124 a Abs. 3 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – muss die Begründung der Berufung einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Zweck hat das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 23. September 1999, NVwZ 2000, 67) den überzeugenden Schluss gezogen, dass die Berufungsgründe substantiiert und konkret auf den zu entscheidenden Fall bezogen sein und in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im Einzelnen ausführen müssen, weshalb das angefochtene Urteil, soweit dagegen die Berufung zugelassen wurde, nach der Auffassung des Berufungsführers unrichtig ist und geändert werden muss (zu den entsprechenden Anforderungen an eine Revisionsbegründung vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 1988, BVerwGE 80, 321 und Urteil vom 3. März 1998, BVerwGE 106, 202). Erfolgt die Berufungsbegründung durch die Bezugnahme auf den Zulassungsantrag, was nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich zulässig ist (Urteil vom 30. Juni 1998, BVerwGE 107, 117 <121>), muss dieser den genannten Anforderungen genügen. Die Anwendung dieser Grundsätze im Einzelfall hängt dabei wesentlich von den gegebenen konkreten Umständen ab. In asylrechtlichen Streitigkeiten ist eine Berufung hinreichend begründet, wenn sie eine entscheidungserhebliche Frage zu den tatsächlichen Verhältnissen im Heimatstaat des Asylbewerbers konkret bezeichnet und ihre hierzu von der Vorinstanz abweichende Beurteilung deutlich macht. Dem wird die Berufungsbegründung des beteiligten Bundesbeauftragten mit der Bezugnahme auf den Zulassungsantrag und der Mitteilung gerecht, dass "die im Zulassungsantrag aufgeworfene grundsätzlich klärungsbedürftige Frage nicht im Sinne der vom Erstgericht vertretenen Auffassung zu beantworten ist". Im Zulassungsantrag war die Problematik einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung armenischer Volkszugehöriger in Aserbaidschan, die das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil für den Zeitpunkt der Ausreise der Kläger aus ihrem Heimatstaat bejaht hatte, als

grundsätzlich bedeutsam dargelegt worden. Gleichzeitig hatte der beteiligte Bundesbeauftragte gerichtliche Entscheidungen zitiert, in denen eine andere Auffassung als die des Verwaltungsgerichts zur Verfolgungssituation ethnischer Armenier vertreten wurde.

II.

Die Berufung ist auch begründet. Anders als das Verwaltungsgericht kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass die Kläger keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz - AuslG – bezüglich Aserbaidtschan haben (1.). Auch das unter solchen Umständen hilfsweise zur Entscheidung des Senats gestellte Begehren, die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen des § 53 AuslG zu verpflichten, bleibt erfolglos (2.). Die Klage ist daher insgesamt abzuweisen.

1.

Im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (§ 77 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz –AsylVfG–) besteht zu Gunsten der Kläger kein Abschiebungshindernis i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG in Bezug auf die Republik Aserbaidtschan. Nach den hier anzuwendenden asylrechtlichen Grundsätzen (a) unterlagen die Kläger als ethnische Armenier bzw. als Abkömmlinge solcher – unabhängig von einer individuellen Vorverfolgung – in Aserbaidtschan im Zeitpunkt ihrer Ausreise im September 1999 einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung (b), ohne dass ihnen damals eine inländische Fluchalternative offen stand (c). Im Falle ihrer Rückkehr nach Aserbaidtschan sind sie zwar vor einer Verfolgung wegen ihrer Volkszugehörigkeit nicht hinreichend sicher (d). In dem Gebiet Berg-Karabach bestehen an ihrer Sicherheit indessen keine ernst zu nehmenden Zweifel (e). Dort drohen ihnen auch keine anderen Nachteile von vergleichbarem Gewicht (f).

a)

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Da die Voraussetzungen dieser Vorschrift und diejenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich sind, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen (BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1992, NVwZ 1992, 892 f.), setzt die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG - ebenso wie das Asylrecht - begründete Furcht vor dem Heimatstaat des Ausländers zurechenbarer Verfolgung voraus, die ihm in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an sonstige, für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 <333 ff.>).

Dem Begriff der politischen Verfolgung wohnt insoweit ein finales Moment inne, als nur dem auf bestimmte Merkmale einzelner Menschen oder Gruppen zielenden Zugriff asylbegründende Wirkung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist erforderlich, dass die asylrelevanten Maßnahmen die von ihnen Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale treffen sollen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist hiernach anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht aber nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 <335>).

Die Furcht vor einer solchen Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände nicht zugemutet werden kann, in seinen Heimatstaat zurückzukehren. Dabei wird einem Ausländer, der seine Heimat wegen erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, der Schutz des §

51 Abs. 1 AuslG bereits dann zuteil, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernst zu nehmende Zweifel bestehen (BVerwG, Urteil vom 3. November 1992, BVerwGE 91, 150 <152>).

Dieser (herabgestufte) Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist auch im Falle eines Schutzsuchenden anzuwenden, der selbst weder individuelle Verfolgung erlitten hat noch in eigener Person davon unmittelbar bedroht war, dessen bisherige Verschonung von ausgrenzenden Rechtsgutsbeeinträchtigungen aber als eher zufällig anzusehen ist (BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991, BVerfGE 83, 216 <231>), weil er von einer Gruppenverfolgung betroffen war. Eine solche liegt vor, wenn eine durch gemeinsame religiöse, politische, ethnische oder sonstige unverfügbare Merkmale abgegrenzte Gruppe als solche Ziel einer politischen Verfolgung ist, so dass jedes einzelne Mitglied der Gruppe allein deshalb, weil es die gruppenspezifischen Merkmale aufweist, politische Verfolgung zu befürchten hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990, BVerwGE 85, 139 <142 f.>). Damit die Regelvermutung eigener Verfolgung grundsätzlich allen Gruppenangehörigen zugute kommt, die sich mit den bereits von konkreten Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befinden, ist erforderlich, dass jedes im Verfolgungsgebiet lebende Gruppenmitglied im Verfolgungszeitraum nicht nur möglicherweise, latent oder potenziell, sondern wegen der Gruppenzugehörigkeit aktuell gefährdet ist (BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991, BVerfGE 83, 216 <231>; BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988, BVerwGE 79, 80 f.). Das ist der Fall, wenn die Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter nicht mehr nur vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder eine Vielzahl einzelner Übergriffe sind, sondern im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass angesichts dieser Verfolgungsdichte für jeden Gruppenangehörigen ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991, BVerfGE 83, 216 <231>). Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer unmittelbar staatlichen Verfolgung und einer zwar von privater Seite ausgehenden, dem Staat jedoch zurechenbaren und deshalb

mittelbar staatlichen Verfolgung. Eine Verfolgung durch Private ist dem Staat zuzurechnen, wenn er derartige Handlungen unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt und den davon Betroffenen trotz ihm zur Verfügung stehender Möglichkeiten den erforderlichen Schutz versagt (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980, BVerfGE 54, 341 <358>). Die Furcht, selbst alsbald ein Opfer staatlich geduldeter, privater Verfolgungsmaßnahmen zu werden, wird für jedes einzelne Gruppenmitglied aufgrund von Rechtsgutsbeeinträchtigungen anderer Gruppenmitglieder vor allem bei gruppengerichteten Massenausschreitungen begründet sein, die das ganze Land oder große Teile desselben erfassen, aber etwa auch dann, wenn unbedeutende oder kleine Minderheiten mit solcher Härte, Ausdauer und Unnachsichtigkeit verfolgt werden, dass jeder Angehörige dieser Minderheit sich ständig der Gefährdung an Leib, Leben oder persönlicher Freiheit ausgesetzt sieht (BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991, BVerfGE 83, 216 <232 f.>).

b)

Nach diesen Maßstäben unterlagen die in Aserbaidschan lebenden ethnischen Armenier, auch soweit sie einer armenisch-aserischen Mischehe entstammten, im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung, die objektiv an deren Volkszugehörigkeit anknüpfte.

Schon während des Bestehens der Sowjetunion gab es nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes gewalttätige Übergriffe der aserischen Bevölkerung gegen die armenische Minderheit in Aserbaidschan. Um die Jahreswende 1989/90 kam es in Aserbaidschan zu Ausschreitungen gegen die im Lande lebenden Armenier; diese entluden sich Anfang 1990 in pogromartigen blutigen Übergriffen, bei denen eine offiziell nicht bekannt gegebene Zahl armenischer Volkszugehöriger zum Teil auf bestialische Weise umgebracht wurde; die aserbaidschanischen Sicherheitskräfte sahen dem Treiben des aufgehetzten Pöbels tatenlos zu oder beteiligten sich gar in einzelnen Fällen an den Ausschreitungen und Morden (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Regensburg vom 29. August 1994). In den ersten

Jahren der staatlichen Selbständigkeit Aserbaidschans wurde das Verhältnis zwischen diesen Bevölkerungsgruppen wesentlich durch die kriegerischen Auseinandersetzungen um das von Armeniern bewohnte Gebiet Berg-Karabach bestimmt, welches zum aserbaidshanischen Staatsgebiet gehört, sich aber einseitig für unabhängig erklärt hat. Nach der dem VG Ansbach unter dem 27. August 1993 erteilten Auskunft des Auswärtigen Amtes haben diese Auseinandersetzungen zu offen gezeigter Feindseligkeit gegenüber der armenischen Minderheit geführt, die sich jederzeit in blutige Gewaltaktionen entladen konnte. Angehörige der armenischen Volksgruppe lebten nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes daher in einem Klima der Furcht und des Schreckens und sahen sich neben der Angst vor physischer Vernichtung auch zahlreichen Demütigungen und Schikanen ausgesetzt: Ihnen werde der Arbeitsplatz gekündigt, ärztliche Behandlung verweigert und ihren Kindern die Teilnahme am Schulunterricht unmöglich gemacht. Zwar ist dem Auswärtigen Amt kein Fall offener Repression von Seiten staatlicher Stellen bekannt geworden, dennoch wurde es für wenig wahrscheinlich gehalten, dass im Falle des Ausbruchs von Gewaltakten ein wirksames Einschreiten der Sicherheitsbehörden zum Schutz der armenischen Minderheit erfolgen werde. In weiteren Auskünften des Auswärtigen Amtes heißt es, dass nahezu alle Armenier nach den Pogromen aus Baku und dem restlichen Aserbaidshan geflohen bzw. vertrieben worden seien. Es gebe eine umfassende Diskriminierung der armenischen Minderheit in allen Bereichen. Es sei für sie kaum möglich, eine Wohnung oder einen Arbeitsplatz zu finden. Ein Armenier könne weder problemlos Einkäufe tätigen noch ärztliche Behandlung erhalten und sehe sich täglichen Anfeindungen der Nachbarn und der Mehrheit der einheimischen (aserischen) Bevölkerung ausgesetzt. Mit staatlichem Schutz bei erneutem Ausbruch offener Feindseligkeiten in der Bevölkerung sei nicht zu rechnen (Auskünfte an VG Schleswig vom 18. November 1993 und 15. Februar 1994). Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21. Oktober 1994 war es einem armenischen Volkszugehörigen in Aserbaidshan nicht möglich, sich aus eigener Kraft seinen Lebensunterhalt zu sichern. Hass und Verachtung, die Armeniern von der Mehrheit der Aserbaidshaner entgegengebracht würden, hätten zu ihrer völligen Isolation in praktisch allen Lebensbereichen geführt. Ein armenischer Volkszugehöriger könne in

Aserbaidshen kein menschenwürdiges Dasein führen; er finde nirgends einen Arbeitsplatz, keinen Arzt, der ihn behandle, und keinen Lehrer, der seine Kinder unterrichte. Gerichte verwiesen die ethnischen Armenier aus ihren Wohnungen, um diese aserbaidshenischen Volkszugehörigen zuzuweisen. Nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes würden Ausschreitungen und Diskriminierungen zwar staatlicherseits nicht offiziell gutgeheißen, der Staat unternehme jedoch nichts, um gegen die Diskriminierungen einzuschreiten oder den Volkszorn zu besänftigen. Angesichts der Popularität der anti-armenischen Diskriminierungen in weiten Teilen der Bevölkerung könne er den Betroffenen - selbst wenn er den Willen dazu hätte - keinen hinreichenden Schutz gewähren. Bestätigt wird dies durch amnesty international. Auch dieser Organisation sind eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen gegen Armenier bekannt geworden, die oft mit Billigung oder mit Hilfe der aserbaidshenischen Behörden stattgefunden hätten (Auskunft an VG Ansbach vom 23. September 1993). Den Jahresberichten 1993 und 1994 von amnesty international ist zu entnehmen, dass zahlreiche Menschen wegen ihrer ethnischen Herkunft als Geiseln gehalten wurden. Viele hätten später den Vorwurf erhoben, gefoltert und misshandelt worden zu sein. In seiner dem VG Ansbach unter dem 3. Juni 1996 erteilten Auskunft führt das Auswärtige Amt aus, seit 1994 habe sich die Situation der armenischen Minderheit nicht verbessert, vielmehr sei von einer mittelbaren Verfolgung zu sprechen, da es der Staat unterlasse, diese Ethnie vor der Wut, Diskriminierung und Verfolgung des durch die Ereignisse um Berg-Karabach aufgebrauchten aserbaidshenischen Pöbels wirksam zu schützen; der Staat dulde auch tätliche Angriffe gegen die armenische Minderheit aus opportunistischen Gründen. Die Deutsch-Armenische Gesellschaft hat dem VG Ansbach unter dem 07. Februar 1997 mitgeteilt, weder die Regierung noch die Verwaltung Aserbaidshens unternähme ernsthafte Schritte, um dem Diskriminierungsverbot hinsichtlich Rasse, Ethnie, Sprache und Religion Geltung zu verschaffen; im Gegenteil trügen gerade Behörden selbst erheblich dazu bei, die Lage der Armenier noch zu verschärfen. Die Diskriminierung gelte auch für Nachkommen aserbaidshenisch-armenischer Mischehen (Lagebericht Aserbaidshen des Auswärtigen Amtes vom 22. Oktober 1998; Deutsch-Armenische Gesellschaft, Auskunft vom 07. Februar 1997 an VG Ansbach). An diesem Bild änderte

sich in der Folgezeit nichts Wesentliches. Noch im Lagebericht vom 13. April 1999 (Stand: März 1999) bestätigte das Auswärtige Amt seine Bewertung, dass die Angehörigen der armenischen Minderheit "derzeit in hohem Maße" einer mittelbaren staatlichen Verfolgung unterlägen; armenische Volkszugehörige lebten in Aserbaidschan weitgehend recht- und schutzlos; der Staat dulde, dass diese Minderheit praktisch im Untergrund leben müsse und zum Überleben auf Almosen und sonstige Unterstützung einer wohlmeinenden Bevölkerungsminderheit angewiesen sei. Die Einschätzung, die aserbaidischen Behörden trügen selbst erheblich dazu bei, die Lage der Armenier noch zu verschärfen, wurde von der Deutsch-Armenischen Gesellschaft in der Auskunft vom 19. Februar 1999 an das VG Stuttgart aufrecht erhalten. Die Gesellschaft für bedrohte Völker berichtet in ihrer dem VG Hamburg unter dem 12. Mai 1999 erteilten Auskunft, nach wie vor würden armenische Zivilpersonen unterschiedlichen Alters, Geschlechts und Staatsangehörigkeit nach Aserbaidschan verschleppt und dort mit Wissen und Billigung des Staates bis zu einem Freikauf oder – tausch unter erniedrigendster Behandlung in Haft gehalten. Angehörige der armenischen Restminderheit würden in allen Bereichen des öffentlichen Lebens diskriminiert und von den Behörden benachteiligt, die die an den Armeniern begangenen Verbrechen billigend duldeten oder sogar selbst verübten. Eine Abkehr von der Einschätzung des Lageberichts vom 13. April 1999, armenische Volkszugehörige würden mittelbar staatlich verfolgt, wird auch in der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 2. August 1999 (an VG Wiesbaden) nicht angedeutet oder gar ausgesprochen. Danach existiert eine armenische Gemeinde auf aserbaidischem Staatsgebiet nicht mehr. Auf dem Lande lebende Armenier – so heißt es in dieser Auskunft weiter - hätten Aserbaidschan in den Jahren 1988 bis 1992 nahezu vollständig verlassen; in der Hauptstadt Baku lebten noch ca. 10.000 bis 30.000 vorwiegend mit Aserbaidschanern verheiratete Armenierinnen unter weitest möglicher Verschweigung ihrer Abstammung. Dem entspricht die Bewertung der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte in ihrer Auskunft vom 15. Oktober 1999, wonach eine armenisch-aserische Mischfamilie im Falle einer Rückführung nach Aserbaidschan "sehr gefährdet" sei, da Armenien und Aserbaidschan wegen des bewaffneten Konflikts um

Berg-Karabach äußerst verfeindet seien und Angehörige der jeweils anderen nationalen Zugehörigkeit wie Feinde behandelten.

Für die Zeit nach der Ausreise der Kläger aus Aserbaidtschan wird über eine Entschärfung der Verfolgungssituation für armenische Volkszugehörige berichtet. Dass eine Gruppenverfolgung ethnischer Armenier bereits im September 1999 nicht mehr bestand, kann daraus indessen nicht gefolgert werden.

Der UNHCR berichtet in seinem "Background paper on refugees und asylum seekers from Azerbaijan" (Oktober 1999) von Beschwerden aus der armenischen Bevölkerung über Diskriminierungen bei der Beschäftigung und Belästigungen in der Schule und am Arbeitsplatz und weist darauf hin, dass amnesty international in seinem Jahresreport 1999 Fälle von Geiselnhaft und grundlose Verhaftungen erwähnt. Die Abnahme der gemeldeten Probleme führt der UNHCR auch auf die geringer gewordene Zahl armenischer Volkszugehöriger in Aserbaidtschan zurück. In seiner Stellungnahme an das Bundesamt vom 22. Februar 2000 führt der UNHCR aus, in Baku habe sich die Situation für die ethnischen Armenier "ansatzweise stabilisiert", während in sonstigen Landesteilen weiterhin mit Schikanen, Diskriminierungen und Bedrohungen durch die Bevölkerung oder die lokalen Sicherheitskräfte gerechnet werden müsse. Einen mit dem Abnehmen des armenischen Bevölkerungsteils einher gehenden Rückgang der Probleme für armenische Volkszugehörige sieht auch das U.S. Department of State in seinem "Azerbaijan Country Report on Human Rights Practises for 1999" vom 25. Februar 2000, Section 5 "National/Racial/Ethnic Minorities". Danach versuchten die noch in Aserbaidtschan lebenden ca. 10.000 bis 20.000 Armenier - meist Frauen mit aserbaidtschanischen oder russischen Ehemännern - ihre Nationalität geheim zu halten; einige hätten diese auch in ihrem Pass ändern lassen. Sie beklagten Diskriminierung bei der Arbeitssuche und Belästigungen in Schulen und am Arbeitsplatz sowie die Verweigerung der Auszahlung von Pensionen durch die Behörden. Armenischen Witwen sei die Erlaubnis zum Aufenthalt in Baku widerrufen worden. Abgenommen habe hingegen die Zahl der Fälle, in denen ethnischen Armeniern die Ausstellung eines Passes verweigert worden sei. Auch der Lagebericht des

Auswärtigen Amtes vom 16. März 2000 verneint eine Gruppenverfolgung armenischer Volkszugehöriger für den Ausreisezeitpunkt September 1999 nicht, stellt allerdings für den Zeitpunkt der Erstattung des Lageberichts eine wesentliche Veränderung der Verfolgungssituation ethnischer Armenier in Aserbaidschan fest.

c)

Der für Vorverfolgte anzuwendende Wahrscheinlichkeitsmaßstab würde jedoch gleichwohl für die Kläger nicht gelten, wenn sich ihnen im Zeitpunkt ihrer Ausreise eine sogenannte inländische Fluchtalternative, beispielsweise in dem Gebiet Berg-Karabach, geboten hätte. Davon kann indessen nicht gesprochen werden.

Wer nicht von landesweiter, sondern von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist erst dann politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. kann die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG erst dann beanspruchen, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage gerät. Das setzt voraus, dass er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare Zuflucht nicht finden kann. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität des Asylrechts ist es dem in seinem Heimatstaat Verfolgten grundsätzlich zuzumuten, in faktisch verfolgungsfreie Gebiete seines Heimatstaates auszuweichen (inländische Fluchtalternative), bevor er asylrechtlichen Schutz im Ausland sucht (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 <342 f.>). Das gilt nicht nur innerhalb eines "mehrgesichtigen", prinzipiell landesweit verfolgungsmächtigen Staates, sondern auch (und erst recht) für Regionen, in denen der (Verfolger-) Staat seine effektive Gebiets- und Verfolgungsmacht, sei es infolge eines Bürgerkrieges oder sei es etwa wegen des Eingreifens fremder Mächte, vorübergehend eingebüßt hat (BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 1998, NVwZ 1999, 544 ff.). Verliert der Staat jedoch in einer Region die Gebietsherrschaft - etwa durch Annexion oder Sezession - endgültig, wird sie asylrechtlich zum Ausland und kann nicht mehr inländische Fluchtalternative sein.

Gemessen daran gehörte das Gebiet Berg-Karabach weiterhin zum Territorium der Republik Aserbaidschan. Von der dauerhaften Etablierung einer fremden Staatsmacht oder staatsähnlichen Organisation in diesem Gebiet konnte und kann nicht die Rede sein, obwohl Aserbaidschan im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger in Berg-Karabach keine Staatsgewalt ausübte (Lagebericht Aserbaidschan des Auswärtigen Amtes vom 13. April 1999). Völkerrechtlich gehört dieses Gebiet aber nach wie vor zu Aserbaidschan; die armenische Seite fordert nicht einmal mehr die Vereinigung Berg-Karabachs mit der Republik Armenien oder die Anerkennung Berg-Karabachs als unabhängigen Staat (Bundesamt, Aserbaidschan - Information, Stand: Juli 2000). Ist der Verfolgerstaat Aserbaidschan somit nicht dauerhaft aus dem Gebiet Berg-Karabach verdrängt oder ersetzt, kommt es als inländische Ausweichmöglichkeit in Betracht, wenn es tatsächlich erreichbar war (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Mai 1993, NVwZ 1993, 1210 ff.). Ist der Ort der inländischen Fluchtalternative aber für den regional Verfolgten unerreichbar, besteht die Möglichkeit, durch ein Ausweichen in verfolgungsfreie Zonen der regionalen Verfolgung zu entgehen, gerade nicht; der Bedrohte ist - trotz des nur regionalen Charakters der Verfolgung - auf ausländischen Schutz angewiesen (BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2001, EZAR 203 Nr. 15). So liegen die Dinge hier.

Denn im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger konnte man von Aserbaidschan aus in die Region Berg-Karabach nur durch die streng bewachten Frontlinien der militärischen Auseinandersetzung und damit nicht ohne Gefahr für Leib oder Leben gelangen (Auswärtiges Amt, Lagebericht Aserbaidschan vom 13. April 1999). Dementsprechend ging auch das Auswärtige Amt in diesem Lagebericht vom 13. April 1999 davon aus, dem betroffenen Personenkreis stehe eine inländische Fluchtalternative nicht zur Verfügung. Dass die Einreise in das Gebiet Berg-Karabach gefahrlos über Armenien möglich war, eröffnete den Klägern keine Fluchtalternative ohne ausländischen Schutz. Die Inanspruchnahme der Hilfe eines fremden Staats, nämlich des armenischen, um hinreichende Verfolgungssicherheit zu erlangen, bedeutet jedoch, dass das Asyl- bzw. Abschiebungsschutzrecht nicht wegen seiner Subsidiarität entfällt. Dies gilt erst recht für die ethnischen Armeniern unter bestimmten Voraussetzungen offen stehende

Möglichkeit, in die Republik Armenien überzusiedeln. Damit hätten die Kläger Zuflucht in einem anderen als dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts gesucht.

d)

Im Falle der Rückkehr der Kläger nach Aserbaidschan bestehen derzeit und für die überschaubare Zukunft mehr als nur ganz entfernt liegende Zweifel an ihrer Sicherheit vor ethnischer Verfolgung.

Zwar gibt es nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11. Mai 2001 in Aserbaidschan keine Politik der staatlichen Repressionen gegen bestimmte Volksgruppen. Insbesondere unterlägen auch Personen armenischer Abstammung in Aserbaidschan keiner systematischen staatlichen Diskriminierung. Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit für zurückkehrende ethnische Armenier kann dem nicht (mehr) entnommen werden. Dass diese im Falle ihrer Rückkehr vor Verfolgung hinreichend sicher sind, kann daraus aber nicht geschlossen werden. Denn es gibt – wie es in diesem Lagebericht weiter heißt – gelegentlich Repressionen Dritter, die der Staat anrege, unterstütze, billige oder tatenlos hinnehme. In der Praxis seien aufgrund Behördenwillkür häufig Probleme bei der Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch festzustellen und eine Schlechterbehandlung gegenüber anderen Personengruppen etwa durch die Nichtauszahlung von Pensionen, Nichtrestituierung von mit Flüchtlingen belegten Wohnungen, Nichtausstellung von Urkunden und Pässen, Nichtanstellung im öffentlichen Dienst. Auch wenn diese Diskriminierungspraxis nicht durchgängig besteht und zu einem Großteil der Fälle auf die allgemeine Korruption zurückgeht, von der die aserbaidische Bevölkerung in nahezu gleicher Weise betroffen sei, wird damit deutlich, dass durchaus mehr als nur ganz entfernt liegende Zweifel an der Sicherheit armenischer Volkszugehöriger bestehen.

e)

Den Klägern steht Abschiebungsschutz gleichwohl nicht zu, weil sie nunmehr in dem Gebiet Berg-Karabach eine Fluchtalternative haben, wo sie vor Verfolgung durch den aserbaidischen Staat hinreichend sicher sind.

Da die Republik Aserbaidschan dort keine Staatsgewalt ausübt, bestehen keine ernst zu nehmenden Zweifel an der Sicherheit der Kläger, wenn sie sich derzeit oder in der überschaubaren Zukunft dorthin begeben (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Aserbaidschan vom 11. Mai 2001). Hat der Verfolgerstaat – wie hier – seine effektive Gebiets- und Verfolgungsmacht in einer bestimmten inländischen Region vorübergehend verloren, kann dort eine erneute politische Verfolgung durch denselben Verfolger regelmäßig nicht stattfinden, der Betroffene also auf absehbare Zeit verfolgungsfrei leben (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Oktober 1999, EZAR 203 Nr. 13). Bei gruppengerichteten Verfolgungen, die von Dritten ausgehen, bedarf näherer Ermittlung, ob eine bestehende Schutzunwilligkeit des Staates die Gefahr einer Ausweitung der Verfolgung in bisher verfolgungsfreie Räume begründet (BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991, a.a.O.). Dies kann für das Gebiet Berg-Karabach nicht angenommen werden. Selbst wenn es im Rahmen einer Friedensregelung zu einer Übernahme der Staatsgewalt durch die Republik Aserbaidschan kommt, werden dadurch allenfalls ganz entfernt liegende Zweifel an der Sicherheit der ethnischen Armenier begründet. Denn in einer Friedensregelung wird sich die derzeit nicht nur militärische Überlegenheit der armenischen Seite niederschlagen und zumindest zu einer weit gehenden Selbstbestimmung für Berg-Karabach führen, zumal den Aserbaidschanern klar zu sein scheint, dass sie Berg-Karabach "verloren haben" (Armenien – Information des Bundesamtes, Stand: Juli 2001). Des Weiteren sind die Kläger dort wegen der ethnischen Homogenität der Bevölkerung hinreichend sicher vor an ihrer Volkszugehörigkeit anknüpfenden Verfolgungen durch eine mögliche künftige aserbaidschanische Staatsmacht.

f)

In Berg-Karabach drohen den Klägern auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit andere Gefahren oder Nachteile, die dieses Gebiet als inländische Fluchtalternative ausschließen.

Eine solche hängt nicht nur davon ab, ob in den in Betracht kommenden Gebieten hinreichende Sicherheit vor erneuter politischer Verfolgung besteht. Vielmehr darf der Betroffene dort auch nicht in eine ausweglose Lage durch andere Nachteile und Gefahren geraten, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsgutsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341 <357>), sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 <343 f.>). Trotz des Vorverfolgtenstatus ist, was diese anderen Nachteile und Gefahren betrifft, nicht der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen. Eine Besserstellung auch hinsichtlich der Gefährdungen, die mit einem Ausweichen innerhalb des Heimatstaats verbunden sind, ist nicht geboten (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 <345>). In den Kreis dieser Nachteile fallen auch an unverfügbaren Merkmalen objektiv anknüpfende Rechtsverletzungen durch eine andere Staatsgewalt als die des Verfolgerstaats. Denn mit dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab wird dem Umstand einer bereits stattgefundenen (Gruppen-)Verfolgung Rechnung getragen, die einem bestimmten Verfolgerstaat zurechenbar ist.

Für die Prognose einer Verfolgung der Kläger durch die staatlichen bzw. staatsähnlichen Selbstverwaltungsorgane in Berg-Karabach ist auf den Maßstab beachtlicher Wahrscheinlichkeit abzustellen. Denn insoweit sind die Kläger nicht vorverfolgt. Die Maßstabserleichterung hinreichender Sicherheit vor erneuter Verfolgung (durch die Republik Aserbaidshon) greift deshalb nicht ein. Als ethnischer Armenier muss der Kläger zu 1) nicht mit Benachteiligungen wegen seiner Volkszugehörigkeit durch die Selbstverwaltungsorgane in Berg-Karabach rechnen. Das gilt im Ergebnis auch für die Befürchtungen der Klägerin zu 2) und ihrer Kinder, wegen ihres aserisch-stämmigen Vaters bzw. Großvaters in dem Gebiet Berg-Karabach von den dortigen Machthabern verfolgt zu werden. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung gemischt ethnischer Armenier besteht in Berg-Karabach nicht. Abgesehen davon, dass dafür Anhaltspunkte völlig fehlen, ergibt sich dies auch aus der Situation aserischer Volkszugehöriger in Armenien. Denn die dort registrierten

Verdrängungsmaßnahmen gegenüber ethnischen Aserbajdschanern waren auch im Konflikt mit Berg-Karabach zu verzeichnen (Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 4. April 2000 an VG Trier). Außerdem besteht eine so enge Verbundenheit zwischen Armenien und Berg-Karabach, dass von einer unterschiedlichen Haltung zu gemischt ethnischen Armeniern nicht ausgegangen werden kann. Wie groß die Übereinstimmung insoweit ist, belegt der Umstand, dass die Bewohner des Gebiets Berg-Karabach armenische Reisepässe erhalten und sogar als armenische Staatsangehörige angesehen werden (Armenien – Information des Bundesamtes, Stand: Juli 2001). Damit wird nicht nur der ethnischen, sondern auch der engen politischen und militärischen Verbundenheit Armeniens und Berg-Karabachs Rechnung getragen. Die politische Konformität zwischen beiden kommt insbesondere in den Friedensverhandlungen zum Ausdruck, in denen die armenische Seite mit einer Stimme spricht und die Interessen Berg-Karabachs durch den Präsidenten der Republik Armenien vertreten werden (Lagebericht Aserbajdschan des Bundesamtes vom 11. Mai 2001). Berg-Karabach strebte dabei sogar eine staatliche Vereinigung mit der Republik Armenien an; derzeit wird – wohl auch mit Rücksicht auf die völkerrechtliche Situation und die Einflussnahme Russlands sowie der Vereinigten Staaten – eine Autonomie des Gebiets Berg-Karabach innerhalb der Republik Aserbajdschan mit einer engen Partnerschaft zu Armenien favorisiert. Diese Verbundenheit beruht auf dem gemeinsamen bzw. zumindest koordinierten militärischen Vorgehen seit dem großangelegten Angriff Aserbajdschans im Dezember 1993. Wenn auch eine direkte und offizielle militärische Unterstützung Berg-Karabachs durch die Republik Armenien stets bestritten wurde, gibt es Anhaltspunkte für Einsätze armenischer Militäreinheiten in Berg-Karabach sowie zur Sicherung der Korridore zwischen diesem Gebiet und Armenien (Lagebericht Armenien des Auswärtigen Amtes vom 17. Februar 1997). In dem Lagebericht Armenien des Auswärtigen Amtes vom 29. März 2000 heißt es sogar, es sei ein offenes Geheimnis, dass die sog. "Freiwilligen", also armenische Staatsangehörige, die aufgrund freiwilliger Verpflichtung Dienst in den Streitkräften Berg-Karabachs leisten, in logistischer und organisatorischer Verbindung zur armenischen Armee standen. Die Intensität der Zusammenarbeit wird unterstrichen durch den nicht seltenen Wechsel der Inhaber hoher Staatsämter Armeniens in

Funktionen im Gebiet Berg-Karabach und umgekehrt. Wie die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte berichtet, war der armenische Premierminister zuvor Präsident Berg-Karabachs, Vorsitzender des dortigen Verteidigungsausschusses und – noch früher – Ministerpräsident der Enklave; er stamme ebenso wie der damalige armenische Innenminister aus Berg-Karabach; außerdem sei ein Berater des armenischen Ministerpräsidenten zuvor Ministerpräsident Berg-Karabachs gewesen (IGFM, Auskunft vom 10. November 1998 an VG Aachen).

Für das Gebiet Berg-Karabach kann daher ebenso wenig eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung von Abkömmlingen aserischer Volkszugehöriger angenommen werden wie für die Republik Armenien, in der sich die Situation gemischt-ethnischer Armenier wie folgt darstellt: Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Armenien vom 29. März 2000, der insoweit fast wortgleich durch den Lagebericht vom 9. April 2001 bestätigt wurde, kam es nach den gewaltsamen Ausschreitungen gegen Armenier in Aserbaidshan im Gegenzug zu Verdrängungsmaßnahmen gegen die in Armenien lebenden Aserbaidshanner, so dass diese (teilweise unter dem Schutz der Regierung) das Land verließen; gegen Abkömmlinge aus armenisch-aserbaidshanischen Mischehen seien bei Bekanntwerden der Abstammung von einem aserischen Elternteil Animositäten und bisweilen Diskriminierungen möglich. Seit dem Waffenstillstand im Jahre 1994 habe sich die Situation jedoch auch insoweit entspannt. Wie der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 20. März 2000 (an VG Schleswig) zu entnehmen ist, sind keine Fälle bekannt geworden, in denen armenische Volkszugehörige wegen einer Ehe mit einer aserbaidshanischen Volkszugehörigen oder umgekehrt in Strafverfahren benachteiligt wurden; dass deren Strafanzeigen nach Übergriffen Dritter nicht verfolgt oder geahndet würden, sei ebenso wenig bekannt. Vielmehr sei der armenische Staat grundsätzlich bereit und in der Lage, auch Partner ethnisch gemischter Verbindungen und deren Kinder wirksam zu schützen. Bekräftigt wird diese Einschätzung durch die Erkenntnisse des Länderseminars "Armenien" vom 14./15. Mai 2001 (Armenien – Information des Bundesamtes, Stand: Juli 2001). Danach leben die aserischen Frauen, die mit einem Armenier verheiratet sind, ungehindert in Armenien.

Auch andere existenzbedrohende Gefahren bestehen für die Kläger in Berg-Karabach nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Kläger dort das Lebensnotwendige weder erarbeiten noch sonst wie beschaffen können. Der dem VG München unter dem 8. Januar 1997 erteilten Auskunft des Auswärtigen Amtes zufolge war es in Berg-Karabach seinerzeit noch mit großen Schwierigkeiten verbunden, Arbeit und Wohnung zu finden, um sich ein gesichertes Existenzminimum aufzubauen, zumal eine andere Erwerbsquelle als die Landwirtschaft nicht vorhanden war. Im Lagebericht Aserbaidschan des Auswärtigen Amtes vom 13. April 1999 heißt es in diesem Zusammenhang, die aus Aserbaidschan nach Berg-Karabach Vertriebenen lebten dort zumeist in Flüchtlingsunterkünften und führten ein sehr bescheidenes Leben. Schon diesen Erkenntnismitteln konnten existenzielle Gefährdungen für Zuwanderer in Berg-Karabach nicht entnommen werden. Dies wird noch deutlicher in der Armenien – Information des Bundesamtes (Stand: Juli 2001). Danach kann sich jeder in Berg-Karabach niederlassen und erhält dann von den Behörden Land, Vieh etc. zugewiesen; es gebe einen vermehrten Zuzug aus der Republik Armenien; die wirtschaftliche Lage sei angespannt, auf den Märkten sei jedoch alles zu bekommen; da es sich bei Berg-Karabach um ein fruchtbares Gebiet handele, stammten die meisten einheimischen Erzeugnisse aus der Landwirtschaft, die überwiegend der Selbstversorgung dienten und nur zum Teil über Armenien nach Russland exportiert würden.

Die Annahme einer innerstaatlichen Fluchtalternative scheidet auch nicht an der fehlenden Erreichbarkeit Berg-Karabachs. In dieses Gebiet gelangt man – von Deutschland aus - gefahrlos über Armenien (Bundesamt, Armenien - Information, Stand: Juli 2001). Dass die Kläger bezüglich Armenien keinen Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG beanspruchen können und die ihnen gegenüber ergangene Androhung einer Abschiebung dorthin rechtmäßig ist, hat das Verwaltungsgericht in dem insoweit nicht angefochtenen Urteil rechtskräftig ausgesprochen.

2.

Die Verneinung eines Abschiebungsverbots auf der rechtlichen Grundlage des § 51 Abs. 1 AuslG macht es erforderlich, über das vom Klageantrag der Kläger umfasste Begehren zu entscheiden, die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen des § 53 AuslG zu verpflichten (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997, BVerwGE 104, 260 <262>). Abschiebungshindernisse im Sinne dieser Vorschrift liegen im Falle der Kläger nicht vor.

Dass ihnen weder Folter i. S. d. § 53 Abs. 1 AuslG noch die Todesstrafe i. S. d. § 53 Abs. 2 AuslG droht und auch die Bestimmung des § 53 Abs. 3 AuslG nicht einschlägig ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Den Abschiebungsschutz des § 53 Abs. 4 AuslG können die Kläger ebenso wenig beanspruchen. Er greift ein, soweit sich aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung eines Ausländers unzulässig ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ihm im Zielstaat der Abschiebung landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter, eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK droht, die dem Staat zuzurechnen ist (BVerwG, Urteil vom 15. April 1997, BVerwGE 104, 265 <267>; Urteil vom 2. September 1997, BVerwGE 105, 187 <188>). Eine landesweite Gefahr dieser Art besteht in Aserbaidschan wegen der Möglichkeit der Kläger, nach Berg-Karabach auszuweichen, nicht. In diesem Gebiet selbst kann von einer solchen Gefährdung ebenso wenig die Rede sein wie in Armenien, wie sich aus den Ausführungen zu § 51 Abs. 1 AuslG ergibt. Schließlich haben die Kläger auch keinen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG. Nach dieser Bestimmung kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Unter einer konkreten Gefahr in diesem Sinn ist eine solche zu verstehen, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juni 1996, InfAuslR 1996, 289). Bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan bestehen zwar – wie dargelegt – Zweifel an der Sicherheit der Kläger, aber keine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit. Für den Fall, dass die Kläger

ihren Wohnsitz in Berg-Karabach nehmen, kann auf die Ausführungen zu 1. f) verwiesen werden. Auch die in Armenien drohenden Gefahren sind bereits dargestellt worden. Sie erreichen die Schwelle, die § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG mit den Begriffen "erheblich" und "konkret" normiert, nicht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Sie schließt die Kostenentscheidung des Verwaltungsgerichts, soweit sie rechtskräftig ist, ein.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO.

Gründe i. S. d. § 132 Abs. 2 VwGO, die Revision zuzulassen, bestehen nicht.

Rechtsmittelbelehrung

gez. Hehner

gez. Stamm

gez. Dr. Beuscher